

Ausführungsbestimmungen über den jagdlichen Schiessnachweis

vom 31. Januar 2012¹

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 4 des Jagdgesetzes vom 20. Mai 1973² sowie Artikel 2, 6 und 17 der kantonalen Jagdverordnung vom 25. Januar 1991³,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

¹ Der jährliche Schiessnachweis als Voraussetzung zum Patenterwerb im betreffenden Jahr ist erfüllt, wenn die Jägerin oder der Jäger von April bis zum Anmeldeschluss der Patentausgabe mit den auf der Jagd geführten Waffen und mit der auf der Jagd verwendeten und zulässigen Munition die Abgabe folgender Anzahl Treffer vorweisen kann:

- a. Kugel: mindestens 3 Treffer in Folge, mindestens 2 Treffer in Folge aus kombinierten Waffen mit verlötetem Laufbündel und aus einläufigen Kipplaufwaffen. Als Treffer gelten 8, 9 und 10. Distanz mindestens 100 m, Schiessposition frei;
- b. Schrot: mindestens 6 Treffer von 10 Schüssen auf bewegliche Ziele (laufender dreiteiliger Kipp-Hase, Rollhase, Tontauben). Beim dreiteiligen Kipp-Hasen gelten mindestens vorderste Klappe oder 2 von 3 Klappen als Treffer. Dreiteiliger Kipp-Hase, Rollhase und Tontauben dürfen doppelt werden. Distanz rund 35 m, Schiessposition frei.⁴

² Jägerinnen und Jäger, die nur das Hochjagdpatent ohne Winterjagd und Wasserwildjagd lösen, haben nur den Nachweis gemäss Buchstabe a (Kugel) zu erbringen.

Art. 2 Bestätigung

¹ Die Jagdverwaltung stellt ein Formular für den Schiessnachweis zur Verfügung, auf welchem der oder die Schiessende und eine weitere unterschreibungsberechtigte Person die Erfüllung der Schiesspflicht mit ihrer Unterschrift bestätigen.

² Unterschreibungsberechtigt sind der Jagdverwalter oder die Jagdverwalterin, die Wildhüter, die freiwilligen Jagdaufseher, die Mitglieder der Jägerprüfungskommission, die Vorstandsmitglieder des Obwaldner Patentjägervereins und des Jagdschutzvereins Obwalden.

Art. 3 Schiessorte

Der jährliche Schiessnachweis kann auf allen offiziellen Jagdschiessständen erfolgen.

Art. 4 Anerkennung fremder Schiessnachweise

Schiessnachweise anderer Kantone mit mindestens den gleichen Anforderungen werden anerkannt.

¹ ABI 2012, 228, geändert durch Nachtrag vom 26. Februar 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (ABI 2013, 374)

² GDB 651.1

³ GDB 651.11

⁴ Bst. b geändert durch Nachtrag vom 26. Februar 2013

Art. 5 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen über den jagdlichen Schiessnachweis vom 22. März 2005⁵ werden aufgehoben.

Art. 6 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. März 2012 in Kraft. Sie sind dem Bundesamt für Umwelt zur Kenntnis zu bringen⁶.

⁵ ABI 2005, 381

⁶ SR 922.0 (Art. 25 Abs. 3)